

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/562/2016
federführend:	Datum:	16.06.2016
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Ostwald, Monika
	Fachbereichsleiter/-in:	Gutglück, Elvira
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	28.06.2016	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	19.07.2016	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Friedhofssatzung der Stadt Altentreptow wurde neu gefasst. Die praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der Satzung haben gezeigt, dass einige Festsetzungen zu überarbeiten und zu präzisieren sind. Aus diesem Grunde ist auch die Gebührensatzung angepasst worden.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow.

Anlage/n:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

PRÄAMBEL

§ 1

Allgemeines

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, hat die Stadtvertretersitzung am 19.07.2016 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - . mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Benutzung der Feierhalle mit Nebengebäuden	138,00 €
2. Überlassung einer Kinderwahlgrabstätte (15 Jahre)	306,00 €
3. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (30 Jahre)	625,00 €
4. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	391,00 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre)	573,00 €
6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre)	2.269,00 €
7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre)	565,00 €
8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre)	2.254,00 €
9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre)	736,00 €
10. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre)	582,00 €
11. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr	
. Einzelerdwahlgrabstätte	54,00 €
. Doppelerdwahlgrabstätte	109,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	36,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	36,00 €
12. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand	
. Einzelerdwahlgrabstätte	62,00 €
. Doppelerdwahlgrabstätte	125,00 €
. Kinderwahlgrabstätte	31,00 €
. Urnenwahlgrabstätte	31,00 €
13. Einmalige Gebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung	15,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen

1. Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung für die Restzeit bei Umbettungen und vorzeitiger Einebnung besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.09.2013 außer Kraft.

Altentreptow, 20.07.2016

Bartl
Bürgermeister